

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 04.09.2025

BV.: 79/109/2025

Einbringer: Frau Hähnel

1. Betreff

Vereinbarung zur Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme

K 8613, Ersatzneubau Bauwerk 13 und Stützmauer in Berthelsdorf (bei Krumpolt)

Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Herrnhut

2. Stand der Angelegenheit

Die Stadt Herrnhut und der Landkreis Görlitz kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse das Brückenbauwerk 13 in der Ortslage Berthelsdorf als

Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern.

Hierzu soll nachstehende Vereinbarung geschlossen werden:

Vereinbarung Nr. .../25/1400-01-02 - ENTWURF

zwischen dem Landkreis Görlitz,

vertreten durch den Leiter des Amtes für Hoch – und Tiefbau Herrn Torsten Steinert

- Landkreis -

und der Stadt Herrnhut

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Willem Riecke

- Stadt -

K 8613 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 13 in Berthelsdorf

von NK 4954022 nach NK 4954017 Station (m) 3339

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Stadt und Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse das Brückenbauwerk 13 in der Ortslage Berthelsdorf als Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern.
Diese Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenteilung und die künftige Unterhaltung.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
 - Erneuerung von Brückenbauwerk 13 mit grundhaften Straßenausbau
 - Erneuerung der Gehwege und Haltestellen
 - Erneuerung der Straßenentwässerung
 - Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den abgestimmten Planungsunterlagen des Landkreises, erarbeitet vom Ingenieurbüro IBE aus Löbau.

- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) in der derzeit gültigen Fassung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung, Abrechnung und Vertragsabwicklung für die Bauleistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 zuständig.
- (2) Die Teile der Baumaßnahme, die eindeutig dem Landkreis bzw. der Stadt zugeordnet werden können, werden durch den Landkreis im Auftrag und für Rechnung des Landkreises bzw. der Stadt vergeben. Die Kostenregelung zwischen Landkreis und Stadt für diese Bauleistungen erfolgt in § 15.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 gemeinsam durch den Landkreis und Stadt abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, da er gemäß § 2 Absatz 2, die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (4) Für die Gemeinschaftsmaßnahme ist Grunderwerb erforderlich. Der Grunderwerb wird vom Landkreis in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Stadt dem Landkreis die Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Fahrbahnen, Gehwege

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für die Erneuerung des Brückenbauwerkes.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau des Gehweges einschließlich der Hochborde sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Sollte der Gehweg verdrängt werden, trägt die Stadt nur die Kosten für die Wertverbesserung (neues Pflaster).
- (3) Die Berechnung der vorläufigen Kostenanteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.

§ 4 Straßenoberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Regenwasserkanal entwässert.

- (2) Die Kosten der Straßenabläufe inkl. Anschlussleitungen trägt der Landkreis. Der Landkreis löst die Unterhaltung dieser Abläufe mit der Zahlung eines einmaligen Betrages an die Stadt ab. Die Kosten für den Neubau der Regenwasserleitung trägt die Stadt. Der Landkreis leistet hierfür an die Stadt einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages, den er bei der Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerungsleitung aufwenden müsste. Der Beitrag hierfür beträgt nach Maßgabe der geltenden Richtlinien und Pauschalsätze 233,00 € je laufenden Meter zu entwässernder Straße. Außerdem wird eine Zusatzpauschale in Höhe von 46 € pro Meter zu entwässernde Straßlänge gewährt.

Der Kostenbeitrag kann mit der Fertigstellung des Regenwasserkanales durch die Stadt beim Landkreis beantragt werden.

Kosten Landkreis:

- Ablösebeitrag Unterhaltung Straßeneinläufe in der K 8613	14 Stück x 106 € / Stück	= 1.484 €
- Erneuerung Regenwasserkanal		
Grundpauschale	200 m x 233 € / m	= 46.600 €
Zusatzpauschale	200 m x 46 € / m	= 9.200 €
	Summe	= 57.284 €

Der Kostenbeitrag beträgt für die Abläufe und Regenwasserleitung demnach insgesamt **57.284 €**. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

- (3) Mit der Zahlung des einmaligen Kostenbeitrages gemäß Abs. (2) sind sämtliche Forderungen der Stadt an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Regenwasserkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Straßeneinläufe einschließlich Zuleitung zum Kanal, dem Anschluss der Straßentwässerung und der Einleitung des Straßwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen der Straßbauverwaltung liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür noch abzuschließenden Straßbenutzungsvertrag.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßwasser unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (5) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Landkreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Einmündungen kommunaler Straß werden vom Landkreis getragen (Bagatellklausel).

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Landkreis.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 trägt die Stadt, soweit nicht die Versorgungsträger kostenpflichtig sind.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für kommunale Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Dieser ist beim Landkreis einschließlich Unterlagen zu beantragen.

§ 7 Stützmauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzungen

- (1) Die Kosten für Stützmauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn, als auch dem Gehweg dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu Gehwegbreite geteilt.
- (2) Die Kosten für die Ersatzpflanzung gefälltter Bäume und beseitigter Hecken trägt der verursachende Baulastträger. Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen werden zwischen dem Landkreis und der Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu Gehwegbreite aufgeteilt.

§ 8 Gehwege auf Brücken

Die Kosten des Gehweges auf der Brücke trägt der Landkreis.

§ 9 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarktung werden zwischen Landkreis und Stadt im Verhältnis Fahrbahnbreite zu Gehwegbreite geteilt.
- (2) Die Kostenanteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 11 Abs.1 SächsStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder der Landkreis noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (5) Die Vermessung wird vom Landkreis auch namens der Stadt beantragt.

§ 10 Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, Umleitung, Verkehrssicherung, Beweissicherung und Entschädigung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch baulicher Anlagen, Entfernen von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung, die Umleitungen, die Entschädigung von Gewerbetreibenden und die Beweissicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.

§ 11 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richten sich nach § 5b StVG und werden durch den Landkreis zu 100% getragen.
- (2) Die Kosten für wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen trägt die Stadt.

§ 12 Straßenbeleuchtung

- (1) Die Kosten einer neuen Straßenbeleuchtung trägt die Stadt. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13 Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden zwischen dem Landkreis und der Stadt wie die Grunderwerbskosten nach § 9 aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben. Die Zufahrten und Zugänge sind unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte der Ortsdurchfahrt mit dem geringsten Aufwand anzugleichen.

§ 14 Planungs- und Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis und die Stadt tragen entsprechend den anteiligen Baukosten der Maßnahme nach § 1 Abs. (2 und 3) die Kosten der dafür anfallenden Ingenieurleistungen einschließlich Bauüberwachung und Bauoberleitung.
- (2) Eine Verrechnung von Verwaltungskosten erfolgt nicht.

§ 15 Kostenregelung zwischen Landkreis und Stadt

- (1) Der Landkreis beantragt die Fördermittel für die Maßnahme sowohl für sich als auch für die Stadt. Die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der bewilligenden Behörde erfolgt ebenfalls durch den Landkreis.
- (2) Für die Abrechnung der Baumaßnahmen der Stadt nach § 1 Abs. 2 und 3 ist der Landkreis zuständig. Rechnungen werden vom Landkreis geprüft, festgestellt und zur

Auszahlung an die zuständige Kasse geliefert. Der Landkreis ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen.
Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme stellt der Landkreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die Kostenteile der Stadt zu und stellt die einzelnen Kosten in Rechnung.

§ 16 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt nach den IST-Kosten.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Rechnungen werden vom Landkreis geprüft, festgestellt und zur Auszahlung an die zuständige Kasse geliefert. Der Landkreis ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen.
- (3) Die Stadt und der Landkreis verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von der Stadt an den Landkreis zu zahlende Beträge werden 6 Wochen nach Aufforderung fällig.
- (4)

III. Sonstige Regelungen

§ 17 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Baulast schließt die Unterhaltungslast (Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst) ein, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast **innerhalb** der Ortsdurchfahrt an:
 - der Fahrbahn der K 8613 und des neuen Brückenbauwerkes 3**dem Landkreis**
 - dem Gehweg einschließlich Hochbord
 - dem Regenwasserkanal mit Straßenabläufen und Anschlussleitungen**der Stadt** obliegt.
- (5) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der Landkreis der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (5) Jeder Baulastträger ist für die Unterhaltung der in seiner Baulast stehenden Straßenteile zuständig. Die Unterhaltung der in Baulast des Landkreises stehenden Straßenabläufe und Anschlussleitungen obliegt der Stadt.

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 19 Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 2-fach einschließlich Anlagen gefertigt. Eine Fertigung ist für den Landkreis und eine Fertigung für die Gemeinde bestimmt.

Für den Landkreis

Für die Stadt

Görlitz, den

Herrnhut, den

Torsten Steinert
Leiter Amt für Hoch – und Tiefbau

Willem Riecke
Bürgermeister

3. Finanzierung und Folgekosten

Das Vorhaben ist im Investitionsplan im Haushaltsplan 2026 und 2027 wie folgt zu veranschlagen: - siehe Anlage

Die erforderlichen Eigenmittel sind aus den pauschalen Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwege nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsFAG bzw. aus den gebildeten Rückstellungen der zusätzlichen Einnahmen aus 2024 des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Ablösebeiträge Vorflut Regenwasserkanäle Herrnhut, Stadt in Höhe von 230.166,97 € darstellbar.

4. Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vereinbarung zur Maßnahmendurchführung und Finanzierung zwischen dem Landratsamt des Landkreises Görlitz und der Stadt Herrnhut zu unterzeichnen.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Sichtvermerk


Ute Hänel

Leiterin Amt für Bau und
Abwasserentsorgung